

ABSENZENREGLEMENT

AUGUST 2022

Hinweis: Absätze mit weissem Hintergrund gelten für die 1.–6. Klasse. Absätze mit grauem Hintergrund gelten nur ab der 4. Klasse.

§ 1 Grundsatz

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an allen obligatorischen und freiwillig gewählten Unterrichtslektionen, Exkursionen, Sportanlässen und Schulveranstaltungen regelmässig und pünktlich teilzunehmen.

² Alle Absenzen sind mit dem Absenzenbüchlein zu entschuldigen.

³ Absenzen entbinden nicht von der Pflicht, in der folgenden Lektion der betroffenen Fächer vorbereitet zu erscheinen, allfällige Hausaufgaben zu erledigen und über den versäumten Stoff Bescheid zu wissen. Dies setzt voraus, dass sich die Schülerinnen und Schüler erkundigen.

§ 2 Abmeldung 1. – 3. Klassen

¹ Wer unvorhersehbar nicht in die Schule kommt, erfasst die Absenz vor der Abwesenheit in «schulNetz». Ist die Eintragung in «schulNetz» nicht möglich, wird die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers unverzüglich telefonisch dem Sekretariat gemeldet.

² Wer unvorhersehbar vorzeitig die Schule verlässt, meldet sich auf dem Sekretariat ab und trägt die Abwesenheit baldmöglichst in «schulNetz» ein.

§ 3 Absenzenkontrolle

¹ Alle Absenzen werden durch die Fachlehrpersonen ins Klassenbuch (1.-3. Klasse) eingetragen und in «schulNetz» bestätigt bzw. bei Fehlen neu erfasst.

² Die Schülerinnen und Schüler führen ein persönliches Absenzenheft, in dem alle Abwesenheiten eingetragen werden.

³ Auf der Unterrichtsentschuldigung muss der Grund der Abwesenheit angegeben werden. Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person notwendig.

⁴ Eine Unterrichtslektion zählt als 1 Absenz. Bei Exkursionen, Sportanlässen oder Sonderwochen entspricht 1 Tag jeweils 7 Absenzen (ein Vormittag = 4 Unterrichtslektionen; ein Nachmittag = 3 Unterrichtslektionen).

⁵ Die Unterrichtsentschuldigung ist innerhalb von 10 Schultagen der Klassenlehrperson zur Unterschrift vorzulegen. Die Klassenlehrperson gibt danach das Absenzenbüchlein auf dem Sekretariat ab.

⁶ Absenzen, die nicht fristgerecht von der Klassenlehrperson visiert worden sind, gelten als unentschuldigte Absenzen.

§ 4 Voraussehbare Absenzen: Eingabe und Zuständigkeit

¹ Urlaubsgesuche für voraussehbare Absenzen sind mindestens 1 Woche vor der Abwesenheit in «schulNetz» einzutragen, bei der zuständigen Person gemäss Absatz 2 mit dem Absenzenbüchlein zur Genehmigung und danach den Fachlehrpersonen zum Visieren vorzulegen. Anschliessend wird das Absenzenbüchlein auf dem Prorektorat oder Sekretariat abgegeben.

² Zuständig für die Bewilligung der Abwesenheit wegen Arzt-, Zahnarztbesuch oder Beerdigung in der 1. - 3. Klasse ist die Klassenlehrperson. Für voraussehbare Absenzen aus allen anderen Gründen ist das Gesuch auf dem zuständigen Prorektorat einzureichen.

³ Arztzeugnisse sind zu Beginn der Dispens für die ganze Zeit in «schulNetz» zu erfassen, dem zuständigen Prorektorat abzugeben und müssen im Absenzenheft eingetragen und entschuldigt werden.

⁵ Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Abwesenheitskontingents in der 4. - 6. Klasse liegt bei der Klassenlehrperson.

§ 5 Abwesenheitskontingent

¹ Jede Schülerin oder jeder Schüler kann im folgenden Rahmen Absenzen beanspruchen:

- a. 1. - 3. Klasse: kein Kontingent (Urlaub nur mit Bewilligung)
- b. 4. und 5. Klasse: maximal 24 Lektionen pro Semester
- c. 6. Klasse: maximal 64 Lektionen im ganzen Schuljahr und pro Semester maximal 40 Lektionen.

² Das Abwesenheitskontingent deckt grundsätzlich alle Gründe ab, insbesondere Arzt-, Zahnarztbesuche, Fahrprüfungen, Studienberatungen ausserhalb des Schulgebäudes, Uniinformationsanlässe, ausserschulische Sportanlässe, Beerdigungen oder private Gründe.

³ Absenzen infolge militärischer Aushebung werden nicht ans Abwesenheitskontingent angerechnet.

⁴ Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler zu spät im Unterricht, so entscheidet die betroffene Fachlehrperson, ob dies als Absenz gilt und ab der 4. Klasse somit zum Abwesenheitskontingent zählt.

⁵ Als Entschuldigungsgrund im Rahmen des Abwesenheitskontingents kann der exakte Grund oder der Ausdruck „persönlicher Grund“ angegeben werden.

⁶ Wird die Absenz nicht vor der Abwesenheit in «schulNetz» erfasst, wird sie doppelt ans Abwesenheitskontingent gezählt. Bei Verschlafen am Morgen muss die Absenz baldmöglichst eingetragen werden.

§ 6 Einschränkungen des Abwesenheitskontingents

¹ Krankheitsbedingte Absenzen gehen grundsätzlich zu Lasten des Abwesenheitskontingents.

² Krankheitsbedingte Abwesenheiten von 2 ganzen Tagen und länger werden bei bestätigender Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder einem Arztzeugnis pauschal mit 4 Lektionen ans Abwesenheitskontingent angerechnet. Diese Regelung gilt auch für Volljährige.

³ An besonderen Schulanlässen wie Sport- oder Sondertagen sowie an Tagen unmittelbar vor oder nach Ferien oder Feiertagen darf das Abwesenheitskontingent nur mit Bewilligung der Schulleitung beansprucht werden.

⁴ Das Abwesenheitskontingent darf höchstens dreimal pro Semester für die gleiche Wochenstunde beansprucht werden, bei nicht wöchentlich stattfindenden oder nicht ein ganzes Semester dauernden Lektionen höchstens zweimal pro Semester.

⁵ Bei angesagten Prüfungen darf das Abwesenheitskontingent nur benutzt werden, wenn eine Bestätigung wie zum Beispiel Arztterminkärtchen oder Prüfungsaufgebot der Klassenlehrperson vorgelegt wird oder die betroffene Fachlehrperson zugestimmt hat.

⁶ Das Abwesenheitskontingent darf nicht benutzt werden für Lektionen, die einer angesagten Prüfung am gleichen Tag vorangehen. Bei Missachtung dieser Regel kann der/die Schüler/in von der Prüfung weggewiesen werden und die Absenz gilt als Überziehen des Kontingents. Wird die Missachtung dieser Regel erst nach der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung rückwirkend annulliert werden und der/die Schüler/in wird zu einer Nachprüfung aufgeboten. Pro Semester werden zwei Nachprüfungstermine an einem Samstagmorgen festgelegt.

⁷ Für Ausnahmen, insbesondere bei schwerwiegenden medizinischen Gründen, Spitzensport, J+S – Leiterkursen, „Schweizer Jugend forscht“ oder dergleichen entscheidet der Prorektor über die Anrechenbarkeit ans Abwesenheitskontingent.

§ 7 Überziehen des Abwesenheitskontingents

¹ Wer das Abwesenheitskontingent überzieht, ist zur Nacharbeit der überzogenen Lektionen verpflichtet. Diese Massnahme gilt auch bei Verletzung von § 6 Absatz 4. Im zweiten Semester der 6. Klasse werden die überzogenen, nicht kompensierten Lektionen als unentschuldigte Absenzen im Semesterzeugnis eingetragen.

² Diese Nacharbeit findet bei wenigen Lektionen jeweils unter Aufsicht an einem Samstagmorgen in der Schule in Form von Selbststudium statt. Ebenso dürfen Lehrpersonen in dieser Zeit die versäumten Prüfungen ansetzen. Bei vielen überzogenen Lektionen findet die Kompensation in der Ferienzeit mit gemeinnütziger Arbeit statt.

³ Die über das Kontingent hinausgehenden Lektionen werden an das Kontingent des nächsten Semesters angerechnet.

§ 8 Eintrag im Zeugnis

¹ Alle Absenzen inklusive die bezogenen Abwesenheitskontingente werden im Zeugnis als entschuldigt oder unentschuldigt eingetragen.

² Bei erstmaligem Vorkommen einer einzelnen unentschuldigten Absenz erfolgt ein Eintrag der unentschuldigten Absenz im Zeugnis.

Bei zwei- und mehrmaligem Vorkommen im gleichen Semester erfolgt zusätzlich eine Bemerkung der Konferenz.

Bei weiteren unentschuldigten Absenzen in einem späteren Semester: Bemerkung der Konferenz und schriftlicher Verweis.

³ Verweise während des Semesters wegen Überziehens des Abwesenheitskontingents werden im Zeugnis unter Bemerkungen der Konferenz vermerkt.

§ 9 Disziplarmassnahmen bei Missachtung der Absenzenordnung

¹ Bei Missachtung dieser Absenzenordnung kann die Schulleitung gegen die Schülerin oder den Schüler Disziplarmassnahmen gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502) §§ 47 bis 49 ergreifen.

² Lehrpersonen, die wiederholt Absenzen nicht im Klassenbuch oder in «schulNetz» eintragen, werden durch die Schulleitung zur Rechenschaft gezogen.

§ 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Absenzenreglement ersetzt das Absenzenreglement vom 15.10.2012.

Beromünster, den 16. August 2022

Der Rektor



Marco Stössel